

RS VwGH Erkenntnis 1995/12/14 95/19/0375

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 14.12.1995

Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn): 95/19/0561 E 14. Dezember 1995 **Rechtssatz**

Der Lebensunterhalt iSd § 5 Abs 1 Aufenthaltsg 1992 kann durch hinreichendes eigenes Einkommen oder Vermögen für die Aufenthaltsdauer gesichert erscheinen; ebenso sichert das Bestehen eines Unterhaltsanspruches gegen eine Person, die diesen infolge ausreichenden eigenen Einkommens oder Vermögens in zureichendem Umfang erfüllen kann, den Lebensunterhalt für die Geltungsdauer der Aufenthaltsbewilligung. Aber auch die freiwillig übernommene Verpflichtung zur Gewährung von Unterhalt kann in der Lage sein dem Lebensunterhalt iSd § 5 Abs 1 Aufenthaltsg 1992 als gesichert erscheinen zu lassen.

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at